



Gemeinsames Schreiben der Akkreditierungsstellen von Deutschland, Österreich, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (D-A-CH-LI)

Vereinheitlichung der Prinzipien zur Darstellung von Geltungsbereichen der Akkreditierung von Prüflaboratorien

Grundsätzliches / Hintergrund

Gemäß der internationalen Norm ISO/IEC 17011:2017 unter Ziffer 7.8.3 d) muss der Geltungsbereich der Akkreditierung von Prüflaboratorien mindestens folgende Angaben enthalten:

- Materialien oder Produkte, die geprüft werden;
- Komponenten, Parameter oder Merkmale, die geprüft werden;
- durchgeführte Prüfungen oder Arten von Prüfungen und, wo zutreffend, die verwendeten Techniken, Methoden und/oder Ausrüstung.

Gemäß den Vorgaben des Leitfadens ILAC-G18¹ ist der Geltungsbereich der Akkreditierung eines Prüflaboratoriums „die offizielle und detaillierte Aufstellung der Tätigkeiten, für die das Labor akkreditiert ist.“

Die internationale Norm ISO/IEC 17025:2017 verlangt unter Ziffer 5.3, dass das Prüflaboratorium den Umfang seiner Tätigkeiten, für das es mit dieser Norm übereinstimmt, definiert und dokumentiert. Das Prüflaboratorium darf nur für diesen Umfang Konformität mit dieser Norm beanspruchen. Es geht demzufolge um Tätigkeiten, die vom Prüflaboratorium unter Einhaltung der Normforderungen beziehungsweise im Rahmen der Akkreditierung bei Verwendung dieser internationalen Norm ISO/IEC 17025:2017 oder der entsprechenden gleichlautenden nationalen Normen durchgeführt werden. Diese Tätigkeiten werden in einem Prüflaboratorium „Prüfungen“ genannt.

Für Dokumente, die nur Aufzählungen von Prüfungen oder Vorgaben zur Prüfung enthalten, aber selbst keine Durchführung der Prüfungen oder sogar die Prüfverfahren integral beschreiben, kann demnach ein Prüflaboratorium keine Konformität mit der internationalen Norm ISO/IEC 17025, also auch keine Akkreditierung unter der entsprechenden Norm beanspruchen. Solche Dokumente sind üblicherweise nicht im detaillierten Geltungsbereich der Akkreditierung des Prüflaboratoriums aufzulisten oder sind auch nicht in der Akkreditierungsurkunde enthalten.

Sollte zum Zwecke einer Notifizierung oder Erfüllung vergleichbarer Anforderung die Nennung einer bestimmten Produktnorm notwendig sein, ist diese Produktnorm auf die davon betroffenen Prüfverfahren einzuschränken oder ein unmissverständlicher Hinweis zur Klärung des genauen Sachverhaltes aufzunehmen.

¹ ILAC G18: 2010 - Guideline for the Formulation of Scopes of Accreditation for Laboratories (www.ilac.org)

Missverständnisse zu Art und Umfang der akkreditierten Tätigkeiten

Beschreibt ein Dokument neben allgemeinen Vorgaben und/oder Produkthanforderungen auch Prüfungen, darf dieses Dokument im detaillierten Geltungsbereich der Akkreditierung eines Prüflaboratoriums oder in der Akkreditierungsurkunde nur auf die jeweiligen Prüfungen beschränkt abgebildet werden (beispielsweise als zusätzliche Information oder Bemerkung zu diesen speziellen Prüfungen). Damit kann verhindert werden, dass Missverständnisse zu Art und Umfang der akkreditierten Tätigkeiten aufkommen.

Das trifft insbesondere auf Dokumente zu, welche Vorgaben und Anforderungen im Rahmen von Zertifizierungen von Produkten festlegen, wie bspw. Produktnormen oder Zertifizierungsvorgaben. Deren Hauptanliegen ist, die Anforderungen beziehungsweise Merkmale an ein zu zertifizierendes Produkt festzulegen und nicht die Durchführung der Prüfung dieser Anforderungen zu beschreiben. In solchen Produktnormen oder Zertifizierungsvorgaben wird oft auf technische Normen verwiesen, welche für die Durchführung der Prüfungen der Produkte herangezogen werden müssen oder können.

Wird eine derartige Produktnorm oder Zertifizierungsvorgabe uneingeschränkt im detaillierten Geltungsbereich der Akkreditierung eines Prüflaboratoriums geführt, könnte der Eindruck entstehen, dass das Prüflaboratorium selbst Zertifizierungen gemäß dieser Produktnorm oder Zertifizierungsvorgabe vornimmt, wofür es als Prüflaboratorium jedoch weder akkreditiert ist noch akkreditiert sein kann.

Marktverzerrung ist möglich

Marktverzerrungen können auftreten, wenn eine nationale Akkreditierungsstelle die Aufnahme einzelner Dokumente in den detaillierten Geltungsbereich der von ihr ausgesprochenen Akkreditierung vornimmt und eine andere nationale Akkreditierungsstelle das gleiche Dokument nicht zur Beschreibung des detaillierten Geltungsbereiches eines akkreditierten Prüflaboratoriums hinzuzieht oder nur eingeschränkt im Rahmen der Darlegung der Akkreditierung eines Prüflaboratoriums verwendet.

Daraus könnten Marktteilnehmer schließen, dass ein Prüflaboratorium mehr Tätigkeiten als akkreditierte Leistungen anbieten kann als ein anderes Prüflaboratorium aus dem Nachbarland, auch vermeintlich solche, die keine eigentlichen Prüftätigkeiten darstellen, sondern nur weiterführende Kommentare und Verweise im Rahmen der Produktezertifizierung liefern. Diese Bandbreite in der Darstellung der Geltungsbereiche der Akkreditierung kann dazu führen, dass ein akkreditiertes Prüflaboratorium Prüfaufträge von Kunden, bspw. Zertifizierungsstellen für Produkte, nur dann erhält, wenn bestimmte, nicht eigentlich „akkreditierungsfähige“ Dokumente im detaillierten Geltungsbereich der Akkreditierung abgebildet sind. Dies vielleicht, weil der Kunde dies für sich als Vorgabe so festgelegt oder er selbst diese Dokumente, ohne Rücksicht auf deren entsprechende „Akkreditierungsfähigkeit“ im Rahmen von Prüfungen oder Produktzertifizierungen herausgegeben hat.

Werden diese Dokumente nicht im detaillierten Geltungsbereich der Akkreditierung des Prüflaboratoriums aufgeführt, erhält es von solchen Kunden fälschlicherweise keine Aufträge (mehr), obwohl die fachliche Kompetenz der Prüfer für die entsprechenden zugrundeliegenden Prüfungen, auf die in diesen Dokumenten verwiesen werden und die auch im detaillierten Geltungsbereich der Akkreditierung des Prüflaboratoriums enthalten sind, bestätigt ist. Diese einseitigen Auswahlkriterien, gefördert durch uneinheitliche nationale Darstellungsweisen des Akkreditierungsumfangs, gilt es im Rahmen der Akkreditierungen in Deutschland, in Österreich, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein durch eine harmonisierte Vorgangsweise bei der Erstellung der nationalen Akkreditierungsumfänge zu minimieren.

Festlegung der unterzeichnenden Akkreditierungsstellen für eine harmonisierte Vorgehensweise

Da derartige Probleme, wie vorgängig beschrieben, gelegentlich in der Zusammenarbeit zwischen Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen auftreten, haben sich die nationalen Akkreditierungsstellen Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein auf eine harmonisierte Vorgangsweise verständigt.

Ziel der vier nationalen Akkreditierungsstellen ist es, die Akkreditierungsumfänge ihrer akkreditierten Prüflaboratorien sukzessive anzugleichen. Dafür tauschen sie sich über Einträge in den Geltungsbereichen der Akkreditierung ihrer nationalen Prüflaboratorien periodisch aus. Ferner legen sie fest, dass zur Einhaltung der Anforderungen der internationalen Normen ISO/IEC 17011:2017 sowie ISO/IEC 17025:2017 in den Akkreditierungsumfängen von akkreditierten Prüflaboratorien Folgendes angewandt wird:

- Vorzugsweise sind nur Prüfungen oder damit verbundene technische Vorgaben in den detaillierten Geltungsbereichen der Akkreditierung aufzuführen oder zu referenzieren.
- Sollten Nennungen von Verfahren, welche im Rahmen einer Produktezertifizierung angewandt werden oder Verweise auf sonstige Verfahrensvorschriften oder Gesetze, die keine Prüfverfahren beschreiben, notwendig sein, sind diese jeweils mit einem Hinweis zu versehen, dass diese Angaben nur weiterführende Informationen beinhalten und nicht als zum Geltungsbereich der Akkreditierung des Prüflaboratoriums gehörig eingestuft werden müssen.
- Sollten Produktnormen oder sonstige Verfahrensvorschriften oder Gesetze, die auch tatsächlich Prüfverfahren von bestimmten Produkte detailliert beschreiben, Verwendung finden, können sie nur dann im Akkreditierungsumfang von Prüflaboratorien referenziert werden, wenn sie explizit und mit genauer Angabe der Kapitel/Abschnitte auf diese Prüfungen eingeschränkt werden.

Gezeichnet für:

Deutsche Akkreditierungsstelle, DAkkS

Dr.-Ing. Stephan Finke, Geschäftsführer Deutsche Akkreditierungsstelle

Akkreditierung Austria, AA

Dr. Norman Brunner, Leiter Akkreditierung Austria

Schweizerische Akkreditierungsstelle, SAS

Konrad Flück, Leiter Schweizerische Akkreditierungsstelle

Liechtensteinische Akkreditierungsstelle, LAS

Thomas Näf, Leiter Liechtensteinische Akkreditierungsstelle

6. November 2020